

 Unabhängige Kontrollkommission
Verfassungsschutz (UKV)

**Bericht gemäß § 17d Abs. 5 SNG über die
Tätigkeit und Aufgabenwahrnehmung der Unabhängigen
Kontrollkommission Verfassungsschutz im Jahr 2024**

Inhaltsverzeichnis

I.	Einrichtung der UKV	3
1.	UKV-Mitglieder.....	3
2.	Personal	3
3.	Aufgaben und Rechtsgrundlagen.....	3
4.	Ressourcen.....	4
II.	Aufgabenwahrnehmung.....	5
1.	UKV-Besuche im Jahr 2024	5
2.	Weitere Informationen	5
III.	Inhaltliche Schwerpunkte	6
IV.	Resümee.....	6

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BAK-G	Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
bzw.	beziehungsweise
DSN	Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst
etc.	et cetera
ff.	fortfolgende
GDfdöS	Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
GILZ	Gemeinsames Informations- und Lagezentrum
GP	Gesetzgebungsperiode
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
insb.	insbesondere
IP	Internet-Protokoll
IT	Informationstechnologie
LPD	Landespolizeidirektion
LSE	Landesamt für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung
ND	Nachrichtendienst
OE	Organisationseinheit
SNG	Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes
SPG	Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei
ST	Staatsschutz
StPO	Strafprozeßordnung 1975
StUA	Ständiger Unterausschuss des Ausschusses für Innere Angelegenheiten
u.a.	unter anderen
UKV	Unabhängige Kontrollkommission Verfassungsschutz (Kontrollkommission)
Z	Ziffer

I. Einrichtung der UKV

Die UKV wurde mit dem Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes (SNG) als Kontrolleinrichtung der für den Verfassungsschutz zuständigen Organisationseinheiten DSN und LSE eingerichtet und nimmt seit Ende November 2023 ihre Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung wahr.

Die UKV ist im erweiterten Sinn als parlamentarisches Kontrollorgan eingerichtet worden. Gerade angesichts dessen, dass der Bereich des Verfassungsschutzes gesellschaftlich und menschenrechtlich sowie staats- und demokratiepolitisch höchst sensible Informationen und Aktivitäten beinhaltet, die im Kern die Notwendigkeit größtmöglicher Geheimhaltung mit sich bringen, kommt einer in jeder Hinsicht unabhängigen Kontrolle besondere Bedeutung zu. Die Sensibilität dieser Aufgabenstellung wird nicht zuletzt darin widerspiegelt und (noch) verstärkt, dass auch jegliche Kontrolle der Kommission aufgabenspezifische Geheimhaltungsgrenzen zu beachten hat.

1. UKV-Mitglieder

Im Juli bzw. September 2023 hat der Hauptausschuss des Nationalrats mit der für die Wahl nötigen Zweidrittelmehrheit

Herrn Univ.-Prof. Dr. Reinhard Klaushofer,

Herrn Mag. Harald Perl,

Frau Univ.-Ass.ⁱⁿ MMag.^a Dr.ⁱⁿ Monika Stempkowski,

Herrn Dr. Theo Thanner und

Frau Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ingeborg Zerbes

für eine zehnjährige Amtszeit als Mitglieder der UKV nach §§ 17a ff. SNG gewählt.

Die Mitglieder der UKV wurden am 21. November 2023 von Bundespräsident Alexander Van der Bellen angelobt und nehmen seitdem die strukturelle Kontrolle als unabhängig und weisungsfrei eingerichtetes Organ wahr.

In der konstituierenden Sitzung vom 21. November 2023 wurde Ingeborg Zerbes zur ersten Vorsitzenden gewählt. Es wurde beschlossen, dass der gesetzlich vorgesehene jährliche Vorsitzwechsel mit dem 21.11. jedes Jahres stattfinden und der Vorsitz in alphabetischer Reihenfolge auf das jeweils nächste Mitglied der UKV übergehen wird.

2. Personal

Im Laufe des Jahres 2024 wurde das Team zur Unterstützung der UKV geformt. Es konnten äußerst qualifizierte Mitarbeiter*innen gewonnen werden, die nun zuverlässiger Bestandteil der organisatorischen Struktur sind und wesentliche inhaltliche Beiträge leisten. Im vierten Quartal 2024 konnte das vierköpfige Team vollständig besetzt werden, sodass nun eine kontinuierliche Vollzeitpräsenz von zwei Jurist*innen sowie zwei Sachbearbeiter*innen gewährleistet ist (Näheres siehe unter 4. Ressourcen).

3. Aufgaben und Rechtsgrundlagen

Die UKV ist zum Zweck der Sicherstellung der gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzorgane gemäß § 1 Abs. 3 SNG eingerichtet (§§ 17a ff. SNG).

Der UKV obliegt demnach sowohl eine strukturell systemische Kontrolle als auch eine Überprüfung konkreter Einzelfälle (ex-post Überprüfung). Sämtliche internen oder externen Ereignisse, Rechtsvorschriften, Erlässe, Aufträge, etc., die den Wirkungsbereich der Verfassungsschutzorgane betreffen, sind für die Kontrolltätigkeit der UKV relevant.

Die UKV kann entweder aus eigenem oder über konkretes Ersuchen des Bundesministers für Inneres tätig werden. Zudem kann der Ständige Unterausschuss des Parlaments die UKV anregen, in einer bestimmten Angelegenheit tätig zu werden. Die UKV hat in diesem Fall nach Möglichkeit binnen drei Monaten dem StUA einen schriftlichen Bericht vorzulegen, wobei insb. bei komplexen Ermittlungen innerhalb der Frist auch ein Erst- oder Zwischenbericht erstattet werden und sich die UKV eine detailliertere Berichterstattung bis zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten kann.

Die UKV hat jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres dem Bundesminister für Inneres und dem StUA über ihre Aufgabenwahrnehmung und Empfehlungen Bericht zu erstatten.

Wenn die UKV Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres richtet, hat dieser dem StUA diese Informationen in der Sitzung des StUA zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus hat die UKV dem StUA für Auskünfte über wesentliche Entwicklungen zur Verfügung zu stehen, kann aber auch von sich aus an ihn herantreten. In einem solchen Fall hat der*die Vorsitzende der UKV seine*ihre Absicht dem*der Vorsitzenden des StUA mitzuteilen.

Unter Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten hat die UKV jährlich einen Bericht an die Öffentlichkeit zu erstellen und diese über ihre Tätigkeiten zu informieren.

4. Ressourcen

Die ersten vorrangigen Aufgaben der UKV bestanden darin, sowohl organisatorische als auch personelle Maßnahmen gezielt zu priorisieren, um zeitnah ein produktives Arbeiten in einem sicheren Umfeld zu gewährleisten. Vom BMI wurden Büroräume außerhalb der Organisationsstruktur der GDFdS zur Verfügung gestellt und die für den Zutritt erforderlichen Schlüsselkarten ausgehändigt. Die UKV nahm Anfang des Jahres 2024 ihre Tätigkeit in diesen Büroräumen auf.

Für den Erfolg der UKV ist insb. die organisatorische und juristische Unterstützung durch die Anstellung eines qualifizierten und vertrauenswürdigen Teams unabdingbar. In diesem Zusammenhang war vorgesehen, zwei Sachbearbeiter*innen sowie zwei Jurist*innen einzustellen, die die Mitglieder der UKV bei der täglichen Arbeit unterstützen – etwa durch die Vorbereitung von Anträgen und Berichten, das Verfassen von Schriftstücken, die Koordination und die Begleitung von Außenterminen, die Dokumentation über deren Ablauf und in weiteren Aufgabenbereichen.

Ein erster Mitarbeiter im Bereich „Sachbearbeitung“ wurde nach einem Auswahlverfahren Mitte März 2024 angestellt. Der erste juristische Mitarbeiter nahm seine Arbeit im August 2024 auf. In einer zweiten Ausschreibungsrunde wurden anschließend die verbleibenden Stellen der Sachbearbeitung (Arbeitsbeginn September 2024) und der juristischen Position (Arbeitsbeginn Oktober 2024) besetzt.

Mit dem Einzug des vervollständigten Teams wurde auch die technische Infrastruktur für ein präzises und akkurates Arbeiten in den Büroräumlichkeiten weiter aufgewertet (zweiter Bildschirm, Laptop, Handy usw.).

Resümierend kann festgehalten werden, dass der UKV mittlerweile die personelle und räumliche Infrastruktur für ihre Arbeit zur Verfügung steht. Hinsichtlich der IT-Ausstattung sind noch Ergänzungen, wie etwa die Möglichkeit einer Videokonferenzanlage, vorzunehmen. Darüber hinaus wurden angesichts der Sensibilität der Aufgaben der UKV umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen getroffen. Die im Zuge der Arbeit diesbezüglich festgestellten Lücken und Risiken wurden dem BMI kommuniziert; aktuell wird auf Grundlage dieser Erfahrungen das Sicherheitskonzept im Einvernehmen mit dem BMI sowie der DSN evaluiert und überarbeitet.

II. Aufgabenwahrnehmung

Zum Zweck ihrer Aufgabenerfüllung wendet die UKV verschiedene Maßnahmen der Informationsgewinnung und -verwendung an, besonders auch um vereinzelte Mitteilungen zu verifizieren und objektive Bewertungen vornehmen zu können (Triangulation).

1. UKV-Besuche im Jahr 2024

Im Jahr 2024 wurden von der UKV insgesamt 14 Besuche in der DSN und den einzelnen LSE vorgenommen.

2. Weitere Informationen

Darüber hinaus hat die UKV im Rahmen der DSN- und LSE-Besuche mehrere persönliche Gespräche mit der Direktion, Abteilungsleitungen und Mitarbeiter*innen der DSN sowie Gespräche mit den Führungsebenen der LSE sowie deren Mitarbeiter*innen geführt. Die Zielsetzungen der Gespräche wurden auf Grundlage zuvor ausgearbeiteter Themenbereiche und -pfade definiert.

Im Berichtsjahr wurde insb. die Tätigkeit der Abteilungen des Nachrichtendienstes schwerpunktmäßig untersucht.

Hinweisgeber*innen-Infrastruktur:

Im Zuge des Aufbaues der Infrastruktur der UKV zeigte sich die Notwendigkeit der Einrichtung einer Hotline für Hinweisgeber*innen, die deren Anonymität wahrt. Gerade für die Bereiche des ST und ND ist für die effiziente Wahrnehmung der Aufgaben der UKV die Etablierung einer Anlaufstelle für Hinweisgeber*innen besonders wichtig.

Im Zuge der Analyse und der Gespräche mit dem BMI stellten sich zwei Fragen im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Hotline, einerseits die Frage der Notwendigkeit einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung, und andererseits die Frage der budgetären Bedeckung.

Die UKV ist daher mit Schreiben vom 6. August 2024 an das BMI herangetreten, eine Hotline für Hinweisgeber*innen einzurichten. In einer darauffolgenden Besprechung vertrat das BMI die Auffassung, dass eine eigene Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer Hotline erforderlich sei.

Die betreffende Regierungsvorlage 937 GP XXVII zum Bundesgesetz, mit dem das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden, hält zur Einrichtung einer Anlaufstelle für Hinweisgeber*innen folgendes fest:

„Daneben soll die Kontrollkommission nach dem Vorbild der Rechtsschutzkommission gemäß § 9 Abs. 1 BAK-G auch als Anlaufstelle für Whistleblower dienen, indem sie ihr zur Kenntnis gebrachten, nicht offenkundig unbegründeten Vorwürfen gegen die Tätigkeit der Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 nachzugehen hat. Die dafür erforderliche technische Infrastruktur, welche sowohl die anonyme als auch namentlich bekannte Abgabe von Hinweisen, aber auch die Rückfrage an anonyme Hinweisgeber ermöglicht, wird sicherzustellen sein. Nach dem Vorbild der langjährig bewährten, bei der Rechtsschutzkommission (§ 9 Abs. 1 BAK-G) implementierten Anlaufstelle soll für den Schutz der Hinweisgeber Sorge getragen werden, insbesondere indem diese selbst über die namentliche oder anonyme Nutzung des Systems entscheiden können und eine Rückverfolgbarkeit der IP-Adresse des Hinweisgebers nicht möglich sein soll. Die Kontrollkommission erfüllt dabei weder sicherheits- oder kriminalpolizeiliche, noch dienst- oder disziplinarbehördliche Aufgaben.“

Es ist somit der eindeutige Wille und das Ziel des Gesetzgebers zu erkennen, eine Anlaufstelle für Hinweisgeber*innen einzurichten. Um jedoch allfällige Bedenken rechtlicher Natur in dieser sehr sensiblen Sache von vornherein auszuräumen, hat die UKV eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Einrichtung der Hotline für Hinweisgeber*innen vorgeschlagen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Hinweisgeber*innen-Hotline sind nach Auffassung und Absicht des BMI durch eine Änderung der entsprechenden Rechtsvorschrift im SNG zu schaffen. Ebenso ist eine entsprechende budgetäre Vorsorge zu treffen. Der UKV wurde vom BMI eine dementsprechende Novellierung zeitnah in Aussicht gestellt.

Unabhängig davon wurden im Berichtsjahr mit mehreren Hinweisgeber*innen Gespräche geführt, die der UKV wichtige Informationen erteilt haben.

III. Inhaltliche Schwerpunkte

Durch die Novellierung des SNG im Jahr 2021, die unter anderem als Reaktion auf die Ereignisse rund um das (ehemalige) BVT (die sogenannte „BVT-Affäre“) erfolgte, wurde eine umfassende Umstrukturierung und Neuorganisation des österreichischen Verfassungsschutzes vorgenommen.

Ein zentrales Element dieser Reform stellt die Trennung der Bereiche ST und ND innerhalb der nunmehrigen DSN dar. Die Aufgabenbereiche ST und ND sind organisatorisch zu trennen und es ist jeweils ein*e stellvertretende*r Direktor*in zu bestellen. Der ST umfasst den vorbeugenden Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen. Daneben kommt diesem die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SPG und der StPO im Zusammenhang mit verfassungsgefährdenden Angriffen zu. Der ND umfasst die Gewinnung und Analyse von Informationen für die in § 1 Abs. 2 SNG festgelegten Zwecke sowie die erweiterte Gefahrenforschung. Ergänzend zur DSN in der GDföS wurde in jedem Bundesland eine zuständige OE der LPD – die LSE – eingerichtet. Diese LSE sind an die Struktur der DSN angepasst und tragen ausschließlich die Verantwortung für den ST. Das Schnittstellenmanagement innerhalb der beiden Bereiche der DSN und zu den LSE wird im Wesentlichen vom GILZ wahrgenommen, bei dem zentral Informationen zusammenfließen und ausgetauscht werden.

Das erste Jahr der UKV war geprägt von einer begleitenden Kontrolle im Hinblick auf die Umsetzung der Reform, um insb. den Fortschritt dieses laufenden Prozesses sachgerecht bewerten zu können. Resümierend lässt sich festhalten, dass der Umstrukturierungsprozess des österreichischen ST und ND bislang noch nicht abgeschlossen ist. Insb. die LSE befinden sich weitestgehend in der Anfangsphase der dort erst später begonnenen Umstrukturierungsmaßnahmen. Aus Sicht der UKV steht zweifelsfrei fest, dass dieser begonnene Prozess mit Nachdruck weitergeführt und zeitnah zum Abschluss gebracht werden muss.

Beleuchtet und geprüft wurden von der UKV in dem Zusammenhang u.a. die räumliche und technische Infrastruktur, das Personalmanagement, die Datenverarbeitungssysteme und IKT sowie Maßnahmen zur Resilienz des Verfassungsschutzes, insbesondere im Hinblick auf Spionage, sowohl im Bereich der DSN als auch der LSE.

IV. Resümee

Resümierend kann festgehalten werden, dass der Prozess der Umstrukturierung des österreichischen Verfassungsschutzes aktuell noch nicht abgeschlossen ist und sich in einigen Bereichen noch im Anfangsstadium befindet.

Die DSN und LSE erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Interesse der Republik und der in Österreich lebenden Menschen. Die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerdiensten ist gegeben.

Gespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von DSN und LSE zeigen ein hohes Maß an Engagement und Fachwissen sowie Verantwortungsbewusstsein. Empfehlungen für festgestellte notwendige sowie mögliche Verbesserungen sind dem StUA sowie dem HBMI in gesonderten Berichten kommuniziert worden. Diese betreffen in erster Linie die zügige Fortsetzung und Finalisierung des 2021 begonnenen Um- und Aufbau-Prozesses, verstärkte Maßnahmen gegen Personalfluktuationen, die zügige Umsetzung und Finalisierung von in Angriff genommenen IT-Projekten sowie einen weiteren Ausbau der Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz des österreichischen Verfassungsschutzes. Im Bereich der UKV selbst wird die Einrichtung einer Hinweisgeber*innen-Hotline empfohlen.

Kontakt: UKV-Office@ukv.gv.at

Wien, am 24. Juli 2025

Reinhard Klaushofer, Vorsitzender

Harald Perl, Stellvertretender Vorsitzender

Monika Stempkowski

Theo Thanner

Ingeborg Zerbes